

# Fiskus düpiert Vorsorgesparerer

Mit einer neuen Praxis erschweren Steuerbehörden Einkäufe in die Pensionskasse

VON FREDY HÄMMERLI

Klammheimlich versuchen kantonale Steuerbehörden, Pensionskassen-Einkäufe massiv zu erschweren. Sie legen dabei das 2006 in Kraft getretene Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) völlig anders aus als von Parlament und Bundesverwaltung gedacht. Falls die überraschende Praxisänderung sich durchsetzt, werden viele Versicherte kein Kapital aus ihrer Pensionskasse mehr beziehen können.

Wer kurz vor dem Rentenalter noch einen Einkauf in seine Pensionskasse tätigt, darf dieses Geld nicht mehr als Kapital beziehen. So will es eine langjährige Gerichtspraxis. Und so ist es seit Jahresbeginn 2006 auch im Gesetz über die berufliche Vorsorge festgeschrieben, wo es heisst: «Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.»

## Steuervögte foutieren sich um den Willen des Gesetzgebers

Das wusste auch Beat Kernen\* aus Unterlunkhofen AG, der sein Alterskapital zur Finanzierung seiner Frührenten nutzen wollte. Ein paar Monate zuvor hatte er noch einen Einkauf in die zweite Säule getätigt. BVG-konform wollte er dieses Geld künftig als Rente beziehen. Angenehmer Nebeneffekt: Nachzahlungen in die Pensionskasse dürfen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Kernen wählte sich auf der sicheren Seite, denn die zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), hatte in ihren offiziellen «Mitteilungen Nr. 88» festgehalten, dass «nur der dem Einkauf entsprechende Betrag (...) während drei Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden» darf. So hatte auch das Parlament den von ihm erlassenen Gesetzestext verstanden.

Doch Kernen hatte die Rechnung ohne die Aargauer Steuerbehörden gemacht: In einem abschlägigen Bescheid teilte ihm das zuständige Gemeindesteueramt mit, dass das dreijährige Barauszahlungsverbot nicht nur für den späten PK-Einkauf gelte, sondern für das gesamte Vorsorgekapital, das Kernen und seine Frau in ihrem Leben angespart haben.

Pikant: Das Steueramt stützt sich bei seinem negativen Entscheid auf einen blossen Empfehlungsentwurf der Arbeitsgruppe Vorsorge innerhalb der Schweizerischen Steuerkonferenz vom Januar 2007. Dem Entwurf aus dem Kreis der schweizerischen Steuerbehörden kommt keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zu.

Dennoch genügt er auch den Bündner, den St. Galler und den Waadtländer Steuerbehörden, die bisherige Praxis über den Haufen zu werfen. Die Geprellten sind die Steuerpflichtigen, die im Vertrauen auf die BSV-Mitteilung Lücken in ihrer Vorsorge stopfen und damit ihr Alter absichern möchten.

Ihre Verweigerungshaltung begründen die kantonalen Steuervögte mit einer abenteuerlich anmutenden Uminterpretation des

oben zitierten Artikels 79b Abs. 3 BVG. Denn unter den «daraus resultierenden Leistungen», so die Steuereintreiber, könnten nicht bloss die Leistungen aus den betreffenden Einzahlungen gemeint sein, wie das jeder Laie verstehen würde. Ebenso gut könnten darunter auch «die nachfolgend ausgerichteten Leistungen» verstanden werden. Das, so die Steuerlogik, würde bedeuten, dass innert dreier Jahre nach einem Einkauf generell alle Kapitalbezüge verboten wären. «Last in – First out» nennen die kantonalen Steuerexperten das auf Neudeutsch.

Im BSV ist man über die restriktive Haltung der kantonalen Steuerverwaltungen empört: «Unsere Mitteilung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden verfasst», sagt Daniel Ruppen, Chefjurist im Bereich Rechtsfragen und Oberaufsicht des BSV: «Wir halten an unserer Meinung fest.» Ebenso tönt es aus den Reihen der Kassenverantwortlichen: «Aus unserer Warte ist die Interpretation der Steuerbehörden völlig unhaltbar», meint BVG-Experte Rolf Lüscher, Geschäftsführer Sammelstiftung 2. Säule der Neuen

Lieferschein Nr.: 3586012 Medien Nr.: 1564 Medienausgabe Nr.: 572226 Objekt Nr.: 17088826 Subobjekt Nr.: 1 Teilkoren Nr.: 21 Abo Nr.: 220073 Treffer Nr.: 27064141



Aargauer Bank in Baden. Und Hanspeter Konrad, Geschäftsführer des Pensionskassenverbands Asip, unterstreicht: «Die Auffassung, wonach auch ein im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenes Alterskapital unter die Sperrfrist fällt, ist vorsorge-rechtlich nicht vertretbar.»

**Wer die Willkür des Fiskus nicht akzeptiert, muss klagen**

Unter den Kantonen herrscht in der Steuerfrage noch keine Einigkeit. Marina Züger, Chefin der

Dienstabteilung Recht des Steueramtes Zürich und Leiterin der Arbeitsgruppe Vorsorge, kommt in einer 40-seitigen Expertise zu einem differenzierteren Schluss: «Wir sollten uns auf die reine Missbrauchsbekämpfung beschränken und kein generelles Verbot erlassen», meint die Steuerexpertin.

So etwa wenn die Einzahlung praktisch mit der Kapitalauszahlung zusammenfalle und einzig dem Zweck diene, das Geld kurzfristig steuersparend zu parkieren.

Eine Haltung, der sich nebst den Zürcher auch die Berner Steuerbehörden angeschlossen haben.

«Letztlich wird aber das Bundesgericht entscheiden müssen, welche Haltung korrekt ist», befürchtet Züger. «Ohne Präzedenz-urteil vom höchsten Gericht wird es wohl keine Klarheit in dieser Frage geben.»

\* Name von der Redaktion geändert



Erschwerter Zugang: Steuervögte visieren PK-Gelder an FOTO: GETTY IMAGES

Lieferschein Nr.: 3586012 Medien Nr.: 1564 Medienausgabe Nr.: 572226 Objekt Nr.: 17088826 Subobjekt Nr.: 2 Lektoren Nr.: 21 Abo Nr.: 220073 Treffer Nr.: 27064141